

Sonderinformation | Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen

BFH, Urteil vom 20. Oktober 2022, III R 33/21, veröffentlicht am 26. Januar 2023

Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, sind Teil der "Leasingrate" und nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten über die Frage, ob von der Klägerin im Rahmen von Leasingverträgen aufgewendete Wartungskosten unter die gewerbesteuerliche Hinzurechnung fallen. Hierzu zählten insbesondere Kosten für Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Steuern und Versicherungsbeiträge.

Nach Auffassung des Finanzamts sind diese Wartungskosten als Teil der Leasingraten zu klassifizieren. In der Folge sind diese gem. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG einzuberechnen.

Das Finanzgericht Niedersachsen folgte in seinem Urteil vom 15. Juni 2021 der Auffassung des Finanzamts. Die Klägerin legte deshalb Revision ein.

Grundsätzliches zur gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung bei Leasingverträgen:

Gem. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Viertel der Summe aus einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich der Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und soweit die Summe den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Urteil:

Der BFH entschied in seinem Urteil vom 20. Oktober 2022 nun, dass auch Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen sind.

Teil der Leasingrate ist nicht nur die im einzelnen Leasingvertrag formal als Leasingrate bezeichnete Zahlung, sondern grundsätzlich auch die gesondert in Rechnung gestellten Kosten für Instandhaltung, Versicherung und Verwaltung des Leasinggegenstands.



Der Begriff der „Leasingraten“ ist insoweit in einem wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Wirtschaftlich stellen die besonderen Vergütungen für die Wartungsarbeiten nichts anderes dar als Teile des Entgelts, das der Leasingnehmer für die Überlassung des Gebrauchs einschließlich der Nutzung und der mit der Nutzung verbundenen Abnutzung zu entrichten hat.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine verkürzte unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hierfür zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner



Michael Ammer

Partner,
Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 570 58- 393



Nathalie Greif

Steuerassistentin

nathalie.greif@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 570 58- 346

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.